

Statuten der Schülerorganisation des Realgymnasiums Rämibühl

vom 06.04.2017, Version Niklaus Mürger

A Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Schülerorganisation des Realgymnasiums Rämibühl (SORG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die SORG bezweckt im Rahmen der geltenden Rechts- und Schulordnung:

- die Schülerinnen und Schüler (SuS) des Realgymnasiums gegenüber der Schulleitung und dem Lehrkörper, im Gesamtkonvent und in Kommissionen der Schule, sowie gegenüber anderen Gremien und Organen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- kulturelle, meinungsbildende und sportliche Veranstaltungen für die SuS des Realgymnasiums zu veranstalten und gegebenenfalls finanziell und anderweitig zu unterstützen;
- den Schulalltag am Realgymnasium kontinuierlich so zu verbessern, dass ein Klima entsteht, in dem die SuS ihre Persönlichkeit optimal entfalten können;
- den partnerschaftlichen Kontakt zu anderen Schülerorganisationen und zu den kantonalen und nationalen SO-Dachverbänden, deren Mitglied sie ist, zu pflegen.

Art. 3 Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Die SORG legt ihre Statuten mit Genehmigung der Schulleitung des Realgymnasiums selbst fest und gestaltet ihre Tätigkeit in deren Rahmen auf eigene Verantwortung.

Art. 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der SORG sind die SuS des Realgymnasiums. Grundsätzlich wird jede Schülerin und jeder Schüler mit ihrem/seinem Einsatz in der Schule Mitglied der SORG. Auf die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung, welche bei Minderjährigen vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen ist, verzichtet werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Austritt aus der Schule.

(2) Für die Mitgliedschaft in der SORG bezahlt jede Schülerin und jeder Schüler einen Mitgliederbeitrag. Höhe, Häufigkeit und Art dieser Zahlung werden von der DV festgelegt und müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Erstklässler und neueintretende Schüler anderer Klassenstufen entrichten diesen Betrag nicht vor dem Ende ihrer Probezeit.

B Rechte der Mitglieder

Art. 5 Einberufung einer ausserordentlichen DV und Antragsrecht

Fünfzig SuS können mit ihren Unterschriften, die beim Vorstand einzureichen sind, eine ausserordentliche DV einberufen lassen und Anträge an die DV stellen.

Art. 6 Referendum

(1) Fünfzig SuS können mit ihren Unterschriften, die innert zwei Wochen nach der DV beim Vorstand einzureichen sind, das Referendum gegen einen Beschluss der DV ergreifen.

(2) Der Vorstand muss daraufhin innert zwei Wochen eine Abstimmung unter allen SuS organisieren, deren absolutes Mehr über Annahme oder Ablehnung des Referendums entscheidet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der SORG erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 und ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben erfolgt an den Vorstand und an die Schulleitung. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

C Organe

Art. 8 Die Organe der SORG

Die Organe der SORG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- der Vorstand;
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

I. Die Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammenfassung

Die DV der SORG besteht aus zwei Delegierten jeder Klasse des Realgymnasiums. Diese werden von ihren Klassen für die DV gewählt. Alle SuS der jeweiligen Klasse, ausgenommen Vorstandsmitglieder, sind wählbar. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen DV

(1) Die DV wird vom Vorstand einberufen. Die Traktandenliste sowie allfällige Beilagen müssen mindestens zehn Tage vor der DV allen Delegierten zugestellt und den SuSn zugänglich gemacht werden.

(2) Am Ende jedes Semesters oder zu Beginn des nächsten findet eine ordentliche DV statt. Eine ausserordentliche DV wird auf Antrag des Vorstands, der GRPK, eines Fünftels aller Delegierten oder gemäss Art. 5 von fünfzig SuS einberufen.

Art. 11 Befugnisse

Die DV:

- wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres die DV-Präsidentin/den DV-Präsidenten, wobei Wiederwahl möglich ist;
- wählt für die Dauer eines Schuljahres den Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten;
- wählt für die Dauer eines Schuljahres die GRPK und aus deren Mitte die GRPK-Präsidentin/den GRPK-Präsidenten;
- wählt für die Dauer eines Schuljahres Gesamtkonvents-vertreterinnen/ -vertreter;
- kann für die Dauer von jeweils einem Schuljahr die von Schulleitung oder Gesamtkonvent festgelegte Anzahl Schülervertreterinnen und Schülervertreter für Kommissionen des Realgymnasiums wählen, wobei alle SuS wählbar und Wiederwahlen möglich sind;

- kann die Inhaberinnen und Inhaber all dieser Ämter auch während der Amtszeit absetzen;
- kann den Vorstand um weitere Mitglieder gemäss Art. 14 ergänzen
- beschliesst unter Vorbehalt eines Referendums gemäss Art. 6 und der Genehmigung durch die Schulleitung über Änderungen der Statuten der SORG;
- beschliesst über die Aufnahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
- darf Ausgaben über 1000.- CHF verhindern.

Art. 12 Schülervereinerinnen und Schülervereiner

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler, der voraussichtlich für die volle Amtsdauer den Schulbetrieb besuchen wird, ist wählbar.

(2) Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner können von der DV bei einem entsprechenden Beschluss konkret beauftragt werden, eine vorgegebene Position (=die Mehrheitsmeinung der DV) zu vertreten. In diesem Fall gilt das Kollegialitätsprinzip.

(3) Der Gruppe aus Schülervereinerinnen und Schülervereiner, die die Schülerschaft am Gesamtkonvent vertritt, muss mindestens 1 Schülerin oder Schüler angehören, die/der weder dem Vorstand noch der GRPK angehört.

Art. 13 Beschlussfassung

(1) Die Delegierten haben je eine Stimme und sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Eine Anwesenheitskontrolle wird durchgeführt. Die DV ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Klassen vertreten ist. Falls dies nicht zutrifft, findet die DV nicht statt und wird auf ein Datum innerhalb der folgenden vierzehn Tage verschoben. An dieser zweiten DV ist kein Minimum an vertretenen Klassen erforderlich.

(2) Antragsberechtigt an der DV sind jede und jeder Delegierte, der Vorstand, die GRPK und gemäss Art. 5 fünfzig SuS.

(3) Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten. Wird dies bei Wahlen nach zwei Wahlgängen nicht von genügend Kandidatinnen/Kandidaten erreicht, so entscheidet eine Stichwahl unter den noch nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten. Bei dieser ist ein relatives Mehr nötig. Herrscht danach noch immer Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

(5) Den Vorsitz an der DV führt die DV-Präsidentin/der DV-Präsident. Sie/er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen immer offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung wird gutgeheissen.

(7) Zu Beginn jeder DV wird eine Delegierte/ein Delegierter oder ein Vorstandmitglied zur Protokollführerin/zum Protokollführer gewählt. Sie/er erstellt ein Protokoll, das danach allen Delegierten zugestellt und den SuSn zugänglich gemacht wird.

(8) Alle Delegierten, sowie alle von der DV in irgend ein Gremium gewählten SuS, handeln nach bestem Wissen und Gewissen und sind rechenschaftspflichtig.

II. Der Vorstand

Art. 14 Wahl

(1) Der Vorstand der SORG besteht aus sieben bis elf SuSn, die von der DV für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden.

(2) Alle SuS ab der 3. Klasse sind wählbar.

(3) Nicht mehr als drei Schüler einer Klasse dürfen dem Vorstand angehören. Falls sich nicht mehr als elf KandidatInnen zur Verfügung stellen, können auch mehr als drei Schüler der selben Klasse in den Vorstand gewählt werden.

(4) Vorstandmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte oder Mitglieder der GRPK sein.

(5) KandidatInnen für den Vorstand müssen sich zehn Tage vor der Wahl mittels Aushang im Schaukasten vor der Mediothek kurz vorstellen.

(6) Mitglieder, die eine weitere Amtszeit nicht erfüllen können (z.B. Maturanden), aber dem Vorstand bis zu einem gewissen Zeitpunkt, spätestens aber dem Schulaustritt, angehören wollen, dürfen dies tun. Es liegt im Ermessen des gewählten Vorstands, dies zuzulassen. Die DV kann auf Antrag dagegen entscheiden. Diese Mitglieder zählen nicht an die maximale Grösse des Vorstands heran.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Öffentlichkeitsprinzip: Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, die Mitglieder des Vorstands sowie der GRPK werden namentlich im Schaukasten vor der Mediothek aufgeführt.

Art. 15 Befugnisse

(1) Der Vorstand:

- hat sämtliche Befugnisse, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- erstellt zuhanden der DV und den SuS einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, eine Jahresrechnung und ein Jahresbudget;
- darf für die Gesamterneuerungswahl des Vorstands und für Traktanden an der DV, sowie für Referenden Empfehlungen abgeben;
- informiert die SuS auf geeignete Weise laufend über seine Beschlüsse und Aktivitäten;
- kann von einer SO-Beraterin/einem SO-Berater unterstützt werden, die/der von der Schulleitung ernannt wird;
- verfügt über die Nutzung des ihm von der Schule zur Verfügung gestellten Zimmers und hält dieses in einem guten Zustand;
- ist dazu aufgefordert, für die DV zu mobilisieren und für genügend Kandidaten für ein jedes Gremium zu sorgen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident:

- vertritt und repräsentiert den Vorstand und die SORG als Ganzes nach aussen;
- leitet die Vorstandssitzungen und hat dort bei Stimmgleichheit den Stichtscheid; vertritt den Vorstand an der DV.

(3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Ansonsten legt der Vorstand die Aufgabenverteilung selbst fest.

(5) Temporäre Vakanzen im Vorstand, exklusive dem Präsidium, werden, unter Vorbehalt der Befugnisse der DV, nicht neu besetzt.

Art. 16 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand hält regelmässig, in der Regel wöchentlich, Sitzungen ab. Die Mitgliedschaft im Vorstand verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme an diesen. Die/der Präsident/in ermahnt oft fehlende Mitglieder gegebenenfalls.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme und sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Mögliche KandidatInnen, die an einem der nächsten ordentlichen DV fernen Zeitpunkt den Vorstand unterstützen möchten, dürfen dies, unter Vorbehalt der Befugnisse der DV, dem Ermessen des Vorstands entsprechend tun.

(5) Den Vorsitz an den Vorstandssitzungen hat die Präsidentin/der Präsident. Sie/er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

(6) Der Vorstand handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.

(7) Von jeder Sitzung erstellt ein Vorstandsmitglied ein Protokoll und eine Absenzenliste. Beide sind dem Vorstand und der GRPK zugänglich.

III. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die GRPK der SORG besteht aus drei SuS, die von der DV für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden. Alle SuS sind wählbar. Mitglieder der GRPK dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Befugnisse

(1) Die GRPK:

- prüft den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und das Jahresbudget und gibt der DV eine Empfehlung über deren Annahme oder Ablehnung;
- kann sich jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung des Vorstands verschaffen und allfällige Unregelmässigkeiten an einer DV zur Sprache bringen.

(2) Die GRPK Präsidentin/der GRPK Präsident:

- führt den Vorsitz bei Sitzungen der GRPK;
- vertritt die GRPK gegenüber der DV und dem Vorstand.

D Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die SORG hat insbesondere folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge, die gemäss Art. 4 Abs. 2 erhoben werden;
- Einnahmen aus von der SORG durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 20 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen und setzt dieses gemäss DV-Beschlüssen für von ihm organisierte Veranstaltungen und/oder Projekte ein.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SORG entspricht dem Schuljahr des Realgymnasiums.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SORG haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Schlussbestimmung

Art. 23 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten müssen von der DV unter Vorbehalt eines Referendums gemäss . 6 angenommen und von der Schulleitung genehmigt und gewährleistet werden.

Art. 24 Inkrafttreten der Statuten/Letzte Änderungen

Diese Statuten wurden am 02.09.2004 von der Schulleitung genehmigt und gewährleistet und am 03.09.2004 von der DV angenommen. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Die Statuten traten per 17.9.2004 in Kraft.

Für die DV vom 06.04.2017 wurden die Statuten vom Vorstand aktualisiert. Die Schulleitung hat die aktuelle Version am 29.03.2017 genehmigt. Die DV hat sie am 06.04.2017 angenommen. (Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Diese Statuten traten per 06.05.2017 in Kraft).

Angenommen
Für die DV

Zürich, 06.05.2017

Niklaus Mürger
DV-Präsident

Genehmigt und gewährleistet
Für die Schulleitung

Zürich, 06.05.2017

Ursula Alder
Rektorin